Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 20 (1869)

Heft: 2

Rubrik: Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Zentralbannwartenkurs im alten Kantonstheil fand auf der Rütti unter der Leitung des Herrn Kantonsforstmeisters im Frühzighr vom 1. bis 20. April und im Herbst vom 28. Oktober bis 26. November in üblicher Weise statt.

Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

9 Bannwarte I. Klasse.

Kreisbannwartenkurse wurden von fämmtlichen Forstämtern ausgeschrieben. Wegen Mangel an Theilnehmern konnte ein solcher nur im Forstkreis Oberland abgehalten werden.

Kantonnemente wurden erledigt:

- a. durch freundschaftliches Nebereinkommen: eines.
- b. auf gerichtlichem Wege: zwei. und angebahnt wurde: eines.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus den Kantonen.

Margan. Im Januarhefte der schweiz. Zeitschrift für das Korst= wesen erfahren wir wieder einmal etwas Neues aus dem Aaraau. Wenn auch die betreffenden zwei Notizen grundsäßlich richtig sind, so scheinen fie uns dagegen so, wie sie gegeben, nicht so ganz geeignet eine richtige Beurtheilung der forstlichen Zustände im Aargau zu fördern. Erlaube man deßhalb ein kurzes Zurückkommen auf dieselben. Den Notizgeber, offenbar ein biederer Forstmann, betrübt es sehr, daß die Landesväter ben Verkauf der Staatswaldungen in Erwägung ziehen. will auf die Sache nicht spezieller eintreten, spricht aber vorläufig doch bereits von Verschleuberung eines der werthvollsten Staatsaüter, von Geldspekulation und von Ermanglung national-ökonomischer und staats= männischer Grundfätze, kurz, er läßt deutlich genug zwischen den Zeilen lesen, daß er im gefürchteten Kampfe, wenn er zum Ausbruch kommen sollte, den unbedingten Standpunkt der Opposition einzunehmen gedenkt. Auch hier foll in die Materie nicht speziell eingetreten werden; nur furz sei gesagt, daß man über die fragliche Initiative im Aargau auch noch anderer Ansicht ist. Wir können vorderhand ob der fatalen Verfallenheit noch keine Thränen vergießen; die Anregung paßt vollständig in die Strömung der Zeit und wir verdenken es dem Staatsmanne nicht, wenn er in seinem Forschen nach Zeitgemäßem umsichtigst auch über das große Capital des Waldes nicht hinweggeht. Man will ja nur erst untersuchen und wir haben Ursache von dieser gerechtsertigten Untersuchung nicht das Schlimmste zu erwarten. Uns persönlich wird es nicht unansgenehm überraschen, wenn die Untersuchung selbst zur Zweckmäßigkeit des Verkaufs einzelner aarganischen Staatswaldparzellen führt. Mit einem grundsäblichen und allgemeinen Verkaufe hat es aber dis jett noch kein aarganischer Staatsmann ernstlich gemeint und für den Forstmann erscheint deßhalb noch das Beste zu sein, den Teusel nicht an die

Wand zu malen.

Der betrübte Notizgeber lacht dann plöglich aus vollem Herzen wieder hell auf und er versöhnt sich mit den bosen Landesvätern, wenn er nun ferner meldet, wie die Kreisförster endlich dem aus den Staatswaldungen hervorgehenden Geldverkehr entledigt worden seien. Welcher Forstmann sollte sich bei dieser Nachricht nicht mit ihm freuen! — Sonderbar genug aber ift es, daß, wie wir neulich mahrzunehmen Gelegenheit hatten, gerade diejenigen die Neuerung am aller-wenigsten begrüßen wollen, für welche sie zunächst geschaffen werden sollte — die aargauischen Kreisförster. Wir haben sie bitter klagen ge= hört; und wir sind dadurch veranlaßt worden, uns etwas näher um die bezügliche Verordnung des Regierungrathes zu erkundigen und wir begreifen den gerechten Schmerz. Der complizirte Organismus der neuen Schöpfung paßt in der That nicht so ganz zur grundsätlichen Motivirung derselben, welche da namentlich betont: "Um den Kreisförstern mehr Zeit zu verschaffen für die technische Seite ihres Amtes 2c." Soll diese Instruktion vollzogen werden, dann haben wohl die Bezirksverwaltungen mehr, die Kreisförster aber nicht weniger Bureauarbeit und dem Volke, dem holzbedürftigen und dem im Walde arbeitenden ift am aller= we nigsten gedient. Unter solchen Umständen bleibt also der Fortschritt noch zweifelhaft und "das Richtige und Gute hat noch nicht so ganz gefiegt". *)

Inserate.

Waldpflänzlinge

zum Verschulen, nämlich Z-jährige Fichten und Weißtannen wünscht anzukaufen das Forstamt Seeland in Nidau, Kt. Bern.

IF Zu kaufen werden verlangt:

Sechs Exemplare von Nr. 7 und 8 der Zeitschrift für das schweiz. Forstwesen, Jahrgang 1868. Für eine Nummer werden 30 Rp. bezahlt. Segners Buchdruckerei in Lenzburg.

^{*)} Bemerkung. Der Unterzeichnete als Einsender der Notitz aus dem Aargau in No. 1 bedankt sich hiemit bestens bei dem Herrn Kollegen sür die ihm hiedurch gegebene Belehrung! Er ist leider aber noch der Ansicht, daß es wohl zulässig war eine solche Rotitz in einer forstlichen Zeitschrift zu bringen, ohne deshalb den Vorwurf zu verdienen, als habe er damit "den Tenfel an die Wand malen wollen."